

Drucksachen-Nr. BV/046/2018	Datum 08.03.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	20.03.2018						

Inhalt:

Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 170.000 €	Produktkonto 36750.533290	Haushaltsjahr 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Angeboten Früher Hilfen auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG).

Mit der Förderrichtlinie werden die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gemäß § 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark umgesetzt. Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.

Für die Umsetzung der Ziele sind im Haushalt des Landkreises Uckermark für 2018 Mittel in Höhe von 150.000 € eingestellt. Darüber hinaus stehen zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung.

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie Frühe Hilfen von kommunalen Trägern (Ämter, Städte und Gemeinden), Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften) sowie Einrichtungen und Dienste gemäß § 3 Abs. 2 KKG gefördert werden.

Damit soll erreicht werden, dass Maßnahmen, Projekte und Angebote mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie geplant und durchgeführt werden können.

Die Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark ist als Anlage beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Förderrichtlinie Frühe Hilfen Uckermark